

Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 01.12.2020

Änderung der Verordnung zur Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte des städtischen Ordnungsdienstes (Ordnungsdienstverordnung) vom 29. Mai 2018 (Brem.GBl. 2018, 259)

A. Problem

Der Senat hat am 26. Oktober 2017 die Einführung eines städtischen Ordnungsdienstes beschlossen. Um besser auf Beschwerden und Probleme von Bürgerinnen und Bürgern reagieren zu können, sollten bisher bei verschiedenen Ressorts beheimatete Kontrollfunktionen unter dem Dach eines städtischen Ordnungsdienstes zusammengefasst und die entsprechenden rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen dafür geschaffen werden.

Durch die Verordnung zur Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte des städtischen Ordnungsdienstes (Ordnungsdienstverordnung) vom 29. Mai 2018 (Brem.GBl. 2018, 259) wurde den Dienstkräften des städtischen Ordnungsdienstes die Aufgabenwahrnehmung entsprechend übertragen. Die Ordnungsdienstverordnung wurde zeitlich zum Ablauf des 31. Dezember 2020 befristet.

Die Arbeit des Ordnungsdienstes war gemäß § 5 der Ordnungsdienstverordnung zu evaluieren. Den Evaluationsbericht hat der Senat in seiner Sitzung am 26. Mai 2020 zur Kenntnis genommen.

Nach Abschluss der Evaluationsphase und Vorliegen des Evaluationsberichts war zu prüfen, ob sich die Vorschriften der Ordnungsdienstverordnung bewährt haben oder ob Änderungsbedarf besteht.

Ergebnis dieser Prüfung ist, dass sich die Vorschriften der Ordnungsdienstverordnung und die Einführung des Ordnungsdienstes insgesamt bewährt haben. Entsprechend ist die Ordnungsdienstverordnung zu entfristen.

B. Lösung

Der Senat beschließt die Entfristung der Ordnungsdienstverordnung und damit die Verstetigung des kommunalen Ordnungsdienstes entsprechend der Anlage.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die Verstetigung des kommunalen Ordnungsdienstes durch die Entfristung der Ordnungsdienstverordnung hat personalwirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen. Sie hat keine genderspezifischen Auswirkungen.

1. Personal

Der Ordnungsdienst wurde 2018 mit einer personellen Ausstattung in Höhe von 23 VZE (Vollzeiteinheiten), davon 5 VZE Führungskräfte im Innendienst, gegründet. Die Außendienstkräfte sind im Schichtdienst (zwei-Schicht-Modell) im Wechsel von Montag bis Freitag bzw. Dienstag bis Samstag eingesetzt. Für besondere Veranstaltungen (z.B. Freimarkt, Weihnachtsmarkt) können sich je nach Bedarf Ausnahmen (z.B. Sonntagsdienst) ergeben, für die bislang auf freiwilliger Basis Mitarbeiter*innen gewonnen werden konnten. Im Handlungsfeld „Sichere und Saubere Stadt“ stand 2019 für die 23 VZE ein Personalkostenbudget in Höhe von 1.380 Tsd. Euro zur Verfügung.

In 2020 werden weiterhin 23 VZE aus dem Handlungskonzept „Sichere und Saubere Stadt“ finanziert, das Personalkostenbudget wurde auf 1.150 Tsd. Euro reduziert. Da der Ordnungsdienst auf deutlich positive Resonanz seitens der Bürger*innen, der Polizei Bremen, der Bremer Stadtreinigung, sowie der Beiräte, Ortsämter und der örtlichen Interessengruppen stößt, wurde im Haushalt die Einstiegsfinanzierung zum Ausbau des Ordnungsdienstes um 30 VZE mit einem Budget von 1,2 Mio. € in 2020 und 1,7 Mio. € in 2021 (jeweils einschließlich Sachmittel) zur Verfügung gestellt. Die Beschäftigungszielzahl (Kernbereich) wurde entsprechend erhöht, die Einstellungen erfolgen voraussichtlich im Frühjahr 2021.

2. Sachausgaben

Die Sachausgaben des Ordnungsdienstes (23 VZE) wurden 2018/2019 ebenfalls aus dem Handlungskonzept „Sichere und Saubere Stadt“ finanziert. Es standen rund 250 in 2018 und 225 Tsd. Euro in 2019 zur Verfügung. Zusätzliche Mittel in Höhe von ca. 35 Tsd. Euro p.a. wurden 2019 für die anteilige Miete der Diensträume, die mitunter zusammen mit der Verkehrsüberwachung genutzt werden, in Anspruch genommen.

In 2020 werden die Sachausgaben des Bestandspersonals (23 VZE) weiterhin aus dem im Handlungskonzept „Sichere und Saubere Stadt“ budgetierten Mitteln in Höhe von 225 Tsd. Euro p.a. finanziert. Ab 2020 werden die Sachausgaben für den Ausbau des Ordnungsdienstes um 30 VZE aus den als Schwerpunktmittel bereitgestellten Budget in Höhe von 950 Tsd. Euro in 2020 und 200 Tsd. Euro in 2021 finanziert. Darin sind sowohl die Ausbildung und Ausstattung des Aufwuchspersonals als auch die erforderliche Neuanschaffung in der Obernstraße inklusive Umbaumaßnahme und Herrichtung abgedeckt (Senatsbefassung erfolgte am 01.09.2020)

3. Einnahmen

Der Ordnungsdienst zielt gemäß der o.g. Schwerpunktsetzung nicht auf die Generierung von Einnahmen ab. Jedoch werden im Rahmen der Kontrolltätigkeiten und Interventionen regelmäßig entgeltliche a.) Verwarnungen erteilt und b.) Ordnungswidrigkeitsanzeigen gefertigt:

a.) Die Einnahmen der Geldannahmestelle des Ordnungsdienstes beliefen sich im Jahr 2018 (ab November) auf 3.487 € und im Jahr 2019 auf 26.300 €. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Einnahmen aus entgeltlichen Verwarnungen, die durch den Außendienstmitarbeitenden erhoben und in Form von Barmittel direkt vereinnahmt werden.

b.) Wird ein Verwarngeld nicht sofort vereinnahmt, werden Ordnungswidrigkeitsanzeigen gefertigt und nach der Bearbeitung an den Schuldner zugestellt. Es ist derzeit nicht möglich, die Einnahmen aus den Ordnungswidrigkeitsanzeigen auszuwerten. Durch die geplante Integration der Allgemeinen Ordnungswidrigkeiten in das Fachverfahren SC-OWi wird eine dahingehende Verfügbarkeit jedoch angestrebt.

Durch den Aufwuchs des Ordnungsdienstes um 30 VZE werden ab 2021 voraussichtlich weitere Einnahmen generiert. Eine valide Prognose der Einnahmen kann aufgrund der unsicheren Entwicklung bei der derzeitigen Schwerpunktsetzung in der Kontrolle und Durchsetzung der Corona-Vorschriften jedoch nicht gegeben werden.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, dem Senator für Finanzen, der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, der Senatorin für Kinder und Bildung, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau abgestimmt.

Die Abstimmung mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist eingeleitet.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte des städtischen Ordnungsdienstes (Ordnungsdienstverordnung) vom 29. Mai 2018 rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Anlage die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte des städtischen Ordnungsdienstes (Ordnungsdienstverordnung) vom 29. Mai 2018 sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlage

Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsdienstverordnung

Vom X

Auf Grund des § 67a des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002 S. 47— 205-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2019 (Brem.GBl. S. 169) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Der § 5 und der § 6 Absatz 2 der Ordnungsdienstverordnung vom 29. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 259) werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen den

Der Senat